

010 K 117/23



AMTSGERICHT HALLE (WESTF.)

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Freitag, 07.02.2025, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Halle (Westf.), Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.),
Erdgeschoss, Saal 21**

die in den Grundbüchern von Halle Blätter 1628 und 2870 eingetragenen
Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

a) Grundbuch von Halle Blatt 1608

BV Nr. 1: Gemarkung Halle, Flur 6, Flurstück 286, Hof- u. Gebäudefläche,
Goebenstraße 40, Größe: 273 qm

BV Nr. 2/zu 1: Wegerecht an dem im Grundbuch von Halle Band 39 Blatt
1213 eingetragenen Grundstück Halle Flur 6 Flurstück Nr. 287.

b) Grundbuch von Halle Blatt 2870

BV Nr. 1: Gemarkung Halle, Flur 6, Flurstück 287, Hof- u. Gebäudefläche,
Goebenstraße 40, Größe: 376 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten des Sachverständigen handelt es sich um ein voll unterkellertes
Zweifamilienhaus mit 2 Vollgeschossen und nicht ausgebautem Dachgeschoss

sowie um ein nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit 1 Vollgeschoss nebst Garage und nicht ausgebautem Dachgeschoss.

Lage: Goebenstr. 40 (Zweifamilienhaus); Goebenstr. 40a (Einfamilienhaus), 33790 Halle (Westf.)

Baujahr: 1958/1)59 (Zweifamilienhaus); 1958/1959 (Einfamilienhaus), bauliche Erweiterung: 1965, bauliche Veränderungen und Nutzungsänderung: 1975

Wohnfläche: 150,08 qm (Zweifamilienhaus); 75,04 qm (Einfamilienhaus)

Das Zweifamilienhaus befindet sich in einem unterdurchschnittlichen Unterhaltungszustand. Es besteht Reparaturstau.

Das Einfamilienhaus ist im derzeitigen Zustand nicht bewohnbar; es sind noch erhebliche Arbeiten am Innenausbau usw. erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in den genannten Grundbüchern am 07.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:
Zweifamilienhaus Goebenstr. 40 - Flurstück 287 - : 225.000,00 EUR

Einfamilienhaus Goebenstr. 40a - Flurstück 286 - : 155.000,00 EUR

Der Gesamtverkehrswert beträgt somit 380.000,00 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Halle (Westf.), 23.09.2024